Fall: Die X-GmbH vertreibt gewerblich Tiernahrung. Im Februar 2026 erteilt der geschäftsführende Gesellschafter G dem Mitarbeiter M Prokura, ohne dies im Handelsregister eintragen zu lassen.

Einen Monat später begibt sich M zu seiner Bank B. Diese hatte dem M den gewünschten privaten Kredit über 150.000 € verweigert, solange dieser keinen Bürgen beibringe. Mit der B-Bank schließt M nun einen Darlehensvertrag über 150.000 €, wobei er zur Sicherung des Vertrages einen selbstschuldnerischen Bürgschaftsvertrag in Höhe der Darlehenssumme im Namen der X-GmbH unterschreibt. Er nutzt hierzu das Kürzel „ppa.".

Frage 1: Zwei Monate später verlangt die B-Bank die ersten beiden fälligen Zinsraten über insgesamt 4.000 € von der X-GmbH. Zu Recht (110 Punkte)?

Fortsetzung: Da der G sein Vertrauen in den M aufgrund des Verhaltens des M gestört sieht, entzieht er ihm im Juni 2026 die Prokura. Auch dies wird nicht ins Handelsregister eingetragen.

Dennoch geht M am folgenden Tag zunächst zum Großhändler D und kauft im Namen der X GmbH zunächst für 10.000 € Katzenfutter, anschließend bei der TechSat KG für 15.000 € TV-Geräte.

Frage 2: Haben D und/oder die TechSat KG gegen die X-GmbH einen Anspruch auf Zahlung des jeweiligen Kaufpreises? (55 Punkte)

Frage 3: Wenn Sie davon ausgehen, dass in Frage 2 ein Anspruch des D gegen die X-GmbH besteht, besteht dann auch ein Anspruch auf Zahlung des D gegen den weiteren Gesellschafter Z der X-GmbH? (15 Punkte)

Beantworten Sie bitte die drei Fragen jeweils in einem Rechtsgutachten.